



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 1552-26/17z-7

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342097
Fax: +43 (0)5 76014 342199
E-Mail: olginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 30. März 2017

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

zu BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Zu Ihrem Ersuchen vom 17.2.2017, GZ BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017, wird vom Begutachtungssenat am OLG Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

Die Strafgesetznovelle 2017 verfolgt folgende Ziele:

- Kriminalisierung staatsfeindlicher Bewegungen (Neueinführung des § 246a StGB)
- Kriminalisierung der Begehung sexueller Belästigung in Gruppe (Neueinführung des § 218 Abs 2a und 2b StGB)
- mehr Respekt für Amtsträger, Behörden und geschützten Tätigkeiten in Massenbeförderungsmitteln (Neueinführung des § 270a StGB)
- Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (Ausweitung des Vortatenkataloges der Geldwäscherei in § 165 Abs 1 StGB)
- Klarstellungen sowie Beseitigung von Redaktionsversehen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage soll mit diesem Entwurf „bedenklichen Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserter Schutz für Beamte gegen Aggressionsakte ermöglicht werden“. Ebenso soll dem Phänomen entgegengewirkt werden, „dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genutzt werden“.

Zu einzelnen Änderungen:

Die Straflosigkeit von Beleidigung wurde im § 115 Abs 2 StGB auf die Verspottung erweitert. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Bisher wurden im § 3 StGB das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Vermögen als notwehrfähiges Rechtsgut anerkannt. Durch die Strafgesetznovelle 2017 wird die „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“, welche im Wandel der Wertehaltung der Gesellschaft einen deutlich höheren Stellenwert als noch zur Zeit der Stammfassung des StGB im Jahr 1975 erlangt hatte, als weiteres notwehrfähiges Rechtsgut eingeführt. Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Alle Delikte des 10. Abschnitts sind mit „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ überschrieben. Zweifellos handelt es sich bei den Vergehen der Zuhälterei nach § 216 Abs 1 StGB (Ausnützen einer Person zur Prostitution) und der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen nach § 218 StGB (z.B. Auspacken des Penis auf der Straße) um Delikte des vorerwähnten 10. Abschnitts. Es ist sicherlich diskussionswürdig, wann ein Sexualdelikt nur einen geringen Nachteil iSd § 3 Abs 1 zweiter Satz StGB bedeutet. Es wäre wünschenswert und auch geboten, sich eingehendere Gedanken zur Anwendung der Notwehr bereits in den Materialien zu machen. Ist mit dem Entwurf vielleicht gemeint, dass es sich nur um körperliche Angriffe handeln muss?

In § 85 Abs 2 StGB dient die vorgeschlagene Änderung der Klarstellung, dass auch eine vorsätzlich herbeigeführte schwere Dauerfolge von § 85 Abs 2 StGB erfasst ist.

Nach § 165 StGB sollen nunmehr alle mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen als Vortat der Geldwäsche in Betracht kommen. Die Ausweitung des Vortatenkataloges zur Geldwäsche erfolgte in Umsetzung einer EU-Richtlinie.

In der Textgegenüberstellung wurde die vorgeschlagene Änderung des § 165 StGB ebenso wie die §§ 117 Abs 4, 218 und 278a StGB - aus nicht nachvollziehbaren Erwägungen - nicht aufgenommen. Jedenfalls bereiten die ständigen Änderungen dieser Bestimmung Probleme bei der Anwendung, wenn aufgrund des gebotenen Günstigkeitsvergleichs Tatzeitpunkte immer genau festgestellt werden müssen. Es bedeutet auch eine Fehlerquelle, weil Staatsanwaltschaften und Gerichte oft einfach übersehen, dass es schon so viele Fassungen gibt, die noch immer anzuwenden sind.

In § 207a StGB wird die Ausnahme von der Strafbarkeit hinsichtlich pornographischer Darstellungen Minderjähriger im Zusammenhang mit Sexting erweitert. Dadurch sollen Fälle, in denen eine unmündige Person eine pornographische Darstellung von sich selbst anfertigt und längere Zeit beispielsweise auf dem Handy gespeichert hat und in der Folge das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr strafbar sein. Diese Änderung ist prinzipiell zu befürworten. Nach § 207a Abs 6 Z 1 StGB sollte jedoch strafbar sein, wenn der mündige Minderjährige diese Aufnahme zehn Personen zugänglich macht. Diese Regelung ist auch diskussionswürdig. Es könnte zumindest angedacht werden, dass minderjährige Personen, die auf der pornographischen Darstellung abgebildet sind, generell von der Strafbarkeit nach § 207a StGB ausgenommen werden.

In § 218 Abs 2a und 2b StGB wurde eine Qualifikation für die verabredete Begehung sexueller Belästigung geschaffen. Danach soll strafbar sein, wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt (objektive Bedingung der Strafbarkeit), die darauf abzielt, eine sexuelle Belästigung zu begehen. Dadurch soll dem neuen Phänomen vor allem während Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Stichwort: Köln, Marktplatz Silvester Innsbruck) Rechnung getragen werden, wonach Frauen von Gruppen von Männern von ihrer Begleitung getrennt, umzingelt und sexuell belästigt werden.

Die Verschärfung des § 218 Abs 1 und 1a StGB sowie die Übernahme des § 218 Abs 1a StGB in § 212 StGB sind vom Gedanken getragen, dass höhere Strafdrohungen wirksam Personen von der Begehung von Delikten abhalten. Studien sowie die empirische Erfahrung haben jedoch gezeigt, dass höhere Strafen nicht dazu führen, dass Straftaten nicht mehr begangen werden.

In § 218 Abs 2a StGB ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in § 218 Abs 2b StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht. Das geltende Recht sieht für sexuelle Belästigung durchwegs "nur" Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder

Geldstrafe vor (§ 218 Abs 1 und 1a StGB). Durch den Entwurf käme es in den vorgeschlagenen Fällen zu einer Vervielfachung der Strafdrohungen gegenüber dem Grundtatbestand.

Wenn man im StRÄG 2015 den Standpunkt vertreten hat, Strafdrohungen zueinander in gewissen Relationen zu halten, ist zumindest fraglich, ob dieser Grundsatz auch in der Strafgesetznovelle 2017 verfolgt wird (Beispiele: das verabredete Grapschen zu zweit soll genauso bestraft werden wie das vorsätzliche Verletzen eines Beamten, Zeugen oder Sachverständigen am Körper [§ 84 Abs 2 StGB]). Nach dem Entwurf liegt dasselbe Unrecht vor wie bei demjenigen, der mindestens drei selbständige Taten nach § 83 StGB ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat [§ 84 Abs 3 StGB]. Wer an einer Schlägerei tatsächlich teilnimmt, die den Tod eines Menschen verursacht, ist mit zwei Jahren Freiheitsstrafe sogar geringer bedroht).

Nach § 218 Abs 2a StGB ist strafbar, wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Personen teilnimmt. Auch wenn es sich bei Eliminierung der Wissentlichkeit um eine weitere Verschärfung der Strafbarkeit dieser Tat handeln würde, könnte das häufig im Beweisverfahren auftretende Phänomen des Nachweises von Wissentlichkeit entschärft werden.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 218 Abs 2a StGB fehlt im dritten Halbsatz das Wort "dass" und im vierten Halbsatz das Wort "ist".

In § 246a StGB werden sogenannte staatsfeindliche Bewegungen unter Strafe gestellt. Darunter sind Bewegungen zu verstehen, welche die Hoheitsrechte der Republik Österreich ablehnen (Stichworte: Freeman, souveräne Bürger, OPPT und ähnliche). Strafbarkeit für alle Begehrungsformen ist nur dann gegeben, wenn es tatsächlich zu einer Ausführungshandlung gekommen ist, die der jeweils betroffenen Behörde auch als Ausdruck des Zwecks der Bewegung zur Kenntnis gelangt sein muss. Die Formulierung "wenn sich diese Ausrichtung in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert hat", ist sicherlich auslegungsbedürftig.

Die Einführung eines diesbezüglichen Straftatbestandes ist zu begrüßen und notwendig. Das Nichtanerkennen von staatlichen Hoheitsrechten mit der Intention, in "gesetzwidriger Weise" die Vollziehung von Rechtsvorschriften und Entscheidungen zu verhindern, sollte unter Strafe gestellt werden, auch wenn sich diese Einstellung (noch) nicht in Straftaten (wie z.B. Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Erpressung usw.) niederschlägt. Danach sollten nach dem Entwurf auch bloß

ablehnende mündliche oder schriftliche Äußerungen zur Strafbarkeit führen. Es sollten jedenfalls ausreichende (auch nicht strafrechtliche) Maßnahmen ergriffen werden, um vor allem den Zugriff auf Vermögen durch unberechtigte im Ausland erschlichene Exekutionstitel zu verhindern.

Dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob Straflosigkeit nach Abs 5 auch dann eintritt, wenn die erkennbare Zurückziehung aus der Bewegung nicht freiwillig erfolgte.

Die Teilnahme an einer staatsfeindlichen Bewegung und die Unterstützung einer solchen mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise ist nach Abs 2 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht. Aufgrund der zu erwartenden Komplexität derartiger Verfahren ist jedenfalls diskussionswürdig, ob nicht eine Eigenzuständigkeit des Landesgerichtes eingeführt werden soll.

Mit der vorgeschlagenen Strafschärfung in § 270 Abs 1 StGB (bisher Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) auf zwei Jahre Freiheitsstrafe soll ein rechtspolitisches Zeichen gesetzt und ein erhöhtes Aggressionspotenzial gegenüber Beamten hintangehalten werden. Ob dieses Ziel allein durch Erhöhung der Strafdrohung erreicht werden kann, ist aufgrund der bereits vorhin angeführten Erwägungen zu hinterfragen. Die Vervierfachung der Strafdrohung für tätliche Angriffe auf Beamten erscheint überzogen.

Wegen vermehrt tätlicher Angriffe in der Vergangenheit auf mit der Lenkung oder Kontrolle betraute Organe in Massenbeförderungsmittel wurde mit § 270a StGB ein neuer Straftatbestand geschaffen, der einen solchen tätlichen Angriff mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht (gleiche Strafdrohung wie § 270 Abs 1 StGB). Hier gilt dasselbe wie bei den Ausführungen zu § 270 Abs 1 StGB. Nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage soll ein Kontrollor "nicht auf sich allein gestellt sein".

Auch diese Strafdrohung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erscheint überzogen, bedenkt man, dass eine vorsätzlich leichte Körperverletzung oder Misshandlung, die zu einer leichten Körperverletzung führt (§ 83 Abs 1 und 2 StGB), "nur" mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.

Ob es auch notwendig ist, dass über Täglichkeiten, die zu keinen Verletzungen geführt haben, aufgrund der Strafdrohung die Landesgerichte entscheiden müssen, ist jedenfalls auch diskussionswürdig.

Der 19. Abschnitt beinhaltet strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt (§§ 269 bis 273 StGB). Die Einordnung des neuen Straftatbestandes des § 270a StGB unter diesen Abschnitt erscheint dogmatisch bedenklich.

In § 270a Abs 2 StGB fehlt zwischen der jeweiligen Beförderungsbedingungen und der Inbetriebnahme ein Beistrich.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Dr. Klaus Schröder

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG